

Holistische Geister: Drohen Drohnen der Medizin?

Wunder werden wahr, wenn Wahrheiten verifiziert werden, wobei wunderbarlich währt, wenn ein großzügiger **Rabatt nach § 6 Abs. 1 GOÄ** darauf beruht, dass „die im Zusammenhang mit Konsiliaruntersuchungen auswärtig stationär behandelte Patienten berechnet werden.“

Bedeutete das etwa, dass das **Konsil aus Ärzten bestehen kann**, die den Patienten gar nicht persönlich kennen und nicht anwesend sind?

Finden diese **holistischen Geister oder Drohnen** vielleicht nicht die Berechtigung der Vergütung ihrer Leistung? Entscheidungskompetenz per Ferndiagnose? Da könnte man vermuten, dass diese **holistischen Geister** vorab nur eine virtuelle Existenz innehaben und hernach in Zweifelsfällen realen applikationsber. Ärzten der Odem der Geister eingehaucht wird.

Je nachdem, welche Begriffstopologisierung des Holismus nun präferiert, eröffnen sich einem diversifizierende Möglichkeiten der Erklärungsätiologie, weiterhin lässt ein konnotativer Schluss die Verknüpfung mit „holographisch“ zu.

https://de.wikipedia.org/wiki/Holismus#Smuts.E2.80.99_Holismustheorie

Betrachtet man eine dergleiche Rechnung genauer, fragt man sich, ob ein **Ärztzekonsil aus einem oder zwei Ärzten** bestehen kann, die „**liquidationsber.**“ sind? Wobei mir die Abkürzung unklar ist, da sie „**liquidationsbereit**“ bedeuten kann, wahrhaft aber „**liquidationsberechtigt**“ bedeutet.

So darf man argwöhnen, zwischen der Bereitschaft und der Berechtigung bestehe sowieso eine iterative **Relation**. Weiterhin schwingt eine semantische Ambiguität mit dem Wort liquidationsber. in spezifischen Fällen mit, wenn man mit der „konsiliarischen Erörterung“ um die „**Liquidation eines Organs** des Patienten“ oder um das „Einstellen lebenserhaltender Maßnahmen/**Liquidation des Patienten**“ konnotiert bzw. konnektiert.

Drohnen Drohnen in Medizin?

Kurzerläuterung des „worst case“ aufgrund bestehender Grundlage – Rabatt für holistische Geister § 6,1 GOÄ -

Der einzig allein entscheidungskompetente Arzt, der

- a) keine Zeit/kein Interesse/Aversionen
- b) persönliche Differenzen/Interessen/Vorteile
- c) Unwürdigkeitsempfinden

etc.....

hegt, kann sich zum „Konsil“ erheben und erhält so göttlich allmächtige Entscheidungswillkür, kann etwaige Fehlentscheidungen bzw. fehlender Entscheider durch Rabattierung der Rechnung verschleiern und hat zuvor noch einen Entscheidungszeitraum von 2 Monaten für die Rechnungserstellung – insbesondere angesichts etwaiger Beschwerden oder Rechtsansprüche.

Dient der Rabatt vielleicht letztlich dazu, medizinisch problematische Entscheidungen vorab durch holistische Geister gegen Rechtsansprüche zu „sichern“? Rabatt = Verpflichtungsentzug?

Wohlgemerkt wickeln die Krankenkassen (gesetzliche) derartige Abrechnungen ab, der Kassenpatient ERFÄHRT erst gar nichts von den holistischen Geister!!! Lediglich Privatversicherte oder privat Zusatzversicherte erhalten persönliche Kenntnis davon!!!

Unter den schlimmsten Vermutungen könnte man annehmen, dass das Verschweigen der Tätigkeit der „holistischen Geister“ ärztliche Entscheidungswillkür begünstige und zum Beispiel unbegründete Sterilisationsmaßnahmen oder Sterbehilfemaßnahmen – aus welchen Gründen auch immer – begünstigen und hernach als (nachträglich aktivierte?) Legitimationsberechtigung dienlich sein könnten, die sodann Schutz böten vor späteren Regressansprüchen. Dergestalt klagt die Verfassung mit „AuA“.

TAGs: Sterbehilfe, Zwangssterilisation, medizinische Fehler, GOÄ, Konsil, holistische Geister, Missbrauch

munge

ung

2

25.08.2015

| | Ziffer | Betrag | Faktor | Leistungstext und Begründung |
|-----|--------|--------|--------|--|
| 2 X | 261 | 8,04 | 2,30 | Arzneimittelapplikation parent. Katheter |
| 15 | 800 | 26,14 | 2,30 | Neurologische Untersuchung |
| | 45 | 9,38 | 2,30 | Visite |
| | 46 | 6,70 | 2,30 | Zweitvisite |
| | 3 | 20,11 | 2,30 | Eingehende Beratung, auch m. Fernsprecher zeitlich getrenntes Gespräch |
| | 60 | 16,09 | 2,30 | Angehörigengespräch |
| | 800 | 26,14 | 2,30 | Konsiliarische Erörterung zwischen liquidationsber. Ärzten |
| | 650 | 15,95 | 1,80 | Dr. [redacted] Neurologische Untersuchung |
| | 602 | 15,95 | 1,80 | EKG |
| | 3560 | 2,68 | 1,15 | §6 Monitoring |
| | 274 | 42,90 | 2,30 | Oxymetrische Untersuchung(en) |
| 5 | 261 | 12,06 | 2,30 | Glukose |
| 3 X | 3 | 20,11 | 2,30 | Dauertropfinfusion, i.v. mehr als 6 Std. |
| | 100 | 33,52 | 2,30 | Arzneimittelapplikation parent. Katheter |
| | 75 | 17,43 | 2,30 | Eingehende Beratung, auch m. Fernsprecher |
| | | | | Angehörigengespräch 12.00-12.50 Uhr |
| | | | | Untersuchung eines Toten-einschl. Feststellung d. Todes und Ausstellung d. Leichenschauscheines- |
| | | | | Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht |

611,80 EUR Honorarsumme

152,95 EUR 25%-ige Minderung nach §6a Abs.1 GOÄ

458,85 EUR Rechnungsbetrag

tungen sind umsatzsteuerfrei nach § 4 UStG.

achten Sie: Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung tritt § 86 III BGB ohne weitere Mahnung Verzug ein.